



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Bearbeiter:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Geschäftszeichen: II 400-212-01290-2012/084-044

< Adressat >

Datum: Schwerin, 5. Januar 2024

Versammlungen am 8. Januar 2024 an Autobahnanschlussstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Dezember 2023 zeigte der < Adressat > bei der Versammlungsbehörde ...gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) per E-Mail an, dass er folgende Versammlungen durchzuführen beabsichtigt:

Thema: „Die Landwirte in MV fordern die Rücknahme des Steuerpakets Wegfall der Steuerbefreiung & Agrardieselbeihilfe und Bürokratieabbau“

Zeitpunkt: 8. Januar 2024, 05:00 bis 15:00 Uhr

Ort: alle Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern mit den anliegenden Landes- und Bundesstraßen

Veranstalter: < Adressat >

Leiter: . / .

stv. Leiterin: . / .

Teilnehmer: insgesamt ca. 3.500 Personen, ca. 20 Schlepper sowie 5 LKW an jedem Veranstaltungsort

Hilfsmittel: Fahnen, Transparente, Kaffeestände, Schlepper sowie LKW

I.

A. Auf die Versammlungsanzeige ergeht im Ergebnis des Kooperationsgespräches vom 5. Januar 2024 um 08:00 Uhr folgende Entscheidung:

Bei der angezeigten Versammlung handelt es sich um jeweils einzelne Versammlungen an den folgenden Autobahnanschlussstellen:

BAB-Nr.	Bezeichnung Anschlussstelle
A 14	Kritzow
	Jesendorf
	Schwerin-Nord
	Schwerin-Ost
	Ludwigslust
	Grabow
A 24	Parchim
	Neustadt-Glewe
	Wöbbelin
	Hagenow
	Wittenburg
	Zarrentin
	Gallin
A 19	Anschluss zur B105
	Rostock-Nord
	Rostock Ost
	Rostock-Süd
	Kessin
	Kavelstorf
	Laage
	Glasewitz
	Güstrow
	Krakow am See
	Linstow
	Malchow
	Waren
	Röbel
A 20	Lüdersdorf
	Schönberg
	Grevesmühlen
	Bobitz
	Wismar-Mitte
	Zurow
	Neukloster
	Kröpelin
	Bad Doberan
	Rostock-West

	Rostock-Südstadt
	Dummerstorf
	Sanitz
	Tessin
	Bad Sülze
	Tribsees
	Grimmen-West
	Grimmen-Ost
	Stralsund
	Greifswald
	Gützkow
	Jarmen
	Anklam
	Altentreptow
	Neubrandenburg-Nord
	Neubrandenburg-Ost
	Friedland
	Strasburg
	Pasewalk-Nord
A 11	Penkun

Jede einzelne Versammlung ist rechtlich gesondert zu betrachten.

An Autobahnkreuzen und anderen Ausschlussstellen finden keine Versammlungen statt.

B. Die Versammlungen werden unter folgenden Maßgaben bestätigt:

- a) Den Anweisungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten.
- b) Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Justizverwaltung, des Militärs sowie Fahrzeugen des Winterdienstes und der Unfallbereitschaft ist die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.
- c) Beschränkende Auflagen:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden nach § 15 Abs. 1 VersG für alle Versammlungen folgende beschränkende Auflagen angeordnet:

1. Die Versammlungen dürfen lediglich an den Auffahrten zu den Bundesautobahnen stattfinden. Die Nutzung der Auffahrt muss jederzeit gewährleistet sein. Unzulässig ist die Nutzung der Bundesautobahn.
2. Die Versammlungen finden im Ergebnis des o. g. Kooperationsgespräches in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr statt.
3. An den Anschlussstellen Pasewalk Süd (BAB 20), Rostock-Nord (BAB 19) und Rostock, Anschluss BAB 19 zur B 105 sind Versammlungen untersagt.
4. Der Versammlungsleiter hat am angegebenen Sammelpunkt 30 Minuten vor Beginn der Versammlung eigenständig Kontakt zum Einsatzleiter der Polizei aufzunehmen, um die Organisation zu klären. Während der gesamten Versammlung hat der Versammlungsleiter vor

- Ort für die Polizei und die Versammlungsbehörde erreichbar zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlung den Vorschriften des Versammlungsgesetzes entsprechend ordnungsgemäß und friedlich abläuft sowie die Auflagen der Versammlungsbehörde eingehalten und durchgesetzt werden.
5. Für jeweils pro Versammlung 50 Teilnehmer ist ein Ordner zu stellen.
Die Ordner müssen volljährig sein und sind durch eine weiße Armbinde, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen darf, kenntlich zu machen. Die Ordner sind vor der Versammlung über ihre Rechte und Pflichten nach dem Versammlungsgesetz zu belehren. Die Ordner müssen einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass mitführen und zuverlässig sein, d. h. nicht einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten sein. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol stehen, müssen unbewaffnet sein und die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie den Pflichten eines Ordners im erforderlichen Maße nachkommen können.
 6. Vor Beginn einer stationären Versammlung ist den Teilnehmern der vorgesehene Ablauf der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben und über die beschränkenden Auflagen dieser Verfügung zu informieren. Die Versammlung ist in Wortform zu beenden.
 7. Die zu haltenden Reden und visuellen Meinungskundgaben und die abzuspielenden Musikstücke haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgerufen werden. Die Menschenwürde darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
 8. Für jede einzelne Versammlung ist höchstens die Nutzung von je 20 Schleppern sowie 5 LKW zulässig, die Nutzung von Anhängern ist unzulässig. Während der Versammlungen muss an jedem Fahrzeug eine Person verbleiben, die fahrbereit ist und über eine gültige einschlägige Fahrerlaubnis verfügt. Diese Personen müssen für Polizei, Versammlungsleitung und Ordner ansprechbar sein. Die Errichtung von Barrikaden ist untersagt.
Soweit der Versammlungsraum für die genutzten Fahrzeuge nicht ausreicht, sind vorhandene Ausweichflächen zu nutzen. Soweit als Ausweichfläche die Zufahrtstraßen zur jeweiligen Anschlussstelle genutzt werden müssen, sind die Fahrzeuge lediglich an einer Straßenseite und in Fahrtrichtung abzustellen. Das Vorbeifahren an der Versammlung muss wenigstens einspurig möglich bleiben. Zwischen den abgestellten Fahrzeugen sind in angemessenen Abständen Lücken zu lassen, die als Ausweichmöglichkeit für den Gegenverkehr dienen.
 9. Die Transparente, Fahnen, Plakate und Flaggen dürfen die Gesichter der Versammlungsteilnehmer nicht verdecken. Transparentstangen sind auf eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 2 cm bzw. auf eine Kantenlänge von 2 cm x 2 cm beschränkt.
Soweit Transparente, Plakate o. ä. an den Fahrzeugen angebracht werden, dürfen diese die Rundumsicht des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen die Licht- und Lichtzeichenanlagen der Fahrzeuge nicht verdeckt werden.
 10. Die Fahrzeugführer haben gemäß § 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) die Promillegrenze zu beachten und einzuhalten, auch das Führen der Fahrzeuge unter dem Einfluss anderer Drogen ist untersagt. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während der gesamten Versammlung untersagt. Alkoholisierte Teilnehmer sind von der Versammlung auszuschließen.

11. Die Fahrzeuge der Versammlungsteilnehmer haben verkehrs- und betriebssicher entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften zu sein. Diese Fahrzeuge haben den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und den Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) zu entsprechen. Die Fahrzeuge müssen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.
12. Die Mitnahme von Waffen, als Waffe einsetzbare Gegenstände, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Reizstoffen, Handleuchten mit einer Lichtstromstärke größer/gleich 1000 Lumen sowie von Gegenständen, die zur Sachbeschädigung geeignet sind (Farbbeutel, Farbspray, etc.) ist verboten. Der Versammlungsleiter hat mit Hilfe seiner Ordner dafür Sorge zu tragen, dass Gegenstände der vorgenannten Art nicht in die Kundgebung mitgenommen oder während der Kundgebung verwendet werden. Der Versammlungsleiter hat Verstöße gegen das vorgenannte Verbot unverzüglich gegenüber den Polizeikräften anzuzeigen.
13. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind Ausweich- und Parkmöglichkeiten zu nutzen, um an den Versammlungsraum angrenzende Straßen möglichst freizuhalten.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der o. g. beschränkenden Auflagen angeordnet.

II.

Begründung:

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Verfügung soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Rechtsbehelf gegen diese Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, einen Antrag gem. § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag